

Entsprechenserklärung 2003 gemäß § 161 AktG

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Hamborner AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Hamborner AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21. Mai 2003 grundsätzlich entsprochen wurde und auch künftig entsprochen wird. Lediglich in den folgenden näher erläuterten Punkten ist die Hamborner AG im zurückliegenden Jahr von den Empfehlungen des Kodex abgewichen und wird auch künftig im gleichen Umfang abweichen:

- **Kodexziffer 5.3.2** „Einrichtung eines Prüfungsausschusses im Aufsichtsrat.“

Erläuterung: Neben dem seit vielen Jahren bestehenden Präsidial- und dem Personalausschuss erscheint die Einrichtung eines weiteren Prüfungsausschusses bei der Hamborner AG weder notwendig noch sachgerecht. Der Aufsichtsrat der Hamborner AG ist mit 6 Mitgliedern bewusst klein gehalten. Bei der Größe der Gesellschaft ist hierdurch sichergestellt, dass Fragen der Rechnungslegung und die anderen, dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben auch im Gesamtgremium des Aufsichtsrats intensiv diskutiert und effizient bearbeitet werden können.

- **Kodexziffer 5.4.5** „Berücksichtigung von Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen bei der Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern.“

Erläuterung: Eine zusätzliche Vergütung für den Vorsitz und die Mitgliedschaft im Präsidial- oder Personalausschuss ist nicht vorgesehen. Die in § 12 der Satzung der Hamborner AG festgelegte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder trägt der Mitarbeit im Gesamtgremium sowie in den Ausschüssen hinreichend Rechnung.

- **Kodexziffer 7.1.** „Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte sollen unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden.“

Erläuterung: Im Hinblick auf unsere einzige Tochtergesellschaft Hambornberg Immobilien- und Verwaltungs-GmbH wurde

und wird auch bis einschließlich 2004 von der Erstellung eines Konzernabschlusses gemäß § 296 Abs. 2 HGB abgesehen, da dies für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage von untergeordneter Bedeutung ist. Abweichend vom Kodex wurde und wird der Jahresabschluss der Hamborner AG und die Zwischenberichterstattung zunächst nur nach den nationalen Vorschriften (HGB) erstellt. Ergänzend zu der früheren Handhabung werden seit Anfang 2003 neben dem Halbjahresbericht auch für jedes Quartal die wesentlichen Unternehmenskennzahlen im Internet veröffentlicht. Erstmals zum Stichtag 31.12.2005 wird voraussichtlich ein Konzernabschluss nach IAS erstellt.

Die nächste Entsprechenserklärung werden der Vorstand und Aufsichtsrat im November 2004, im Falle grundlegender Änderungen des Kodex oder bei einem wesentlichen Abweichen von dieser Erklärung auch schon früher veröffentlichen.

Duisburg-Hamborn, November 2003

HAMBORNER
AKTIENGESELLSCHAFT

Vorstand

Aufsichtsrat“